

Satzung des Verbandes ehemaliger Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiasten

1. Zweck des Verbandes

Der „Verband ehemaliger Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiasten“ verfolgt den Zweck, das humanistische Bildungsziel zu fördern.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§52 AO 1977)

2. Sitz des Verbandes

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes ehemaliger Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiasten können Absolventen des Ratsgymnasiums, des KWG und des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums zu Hannover werden.

4. Eintrittsgeld und Beiträge

Ein Eintrittsgeld ist nicht zu zahlen. Zur Bestreitung der notwendigen Geschäftsausgabe und zur Förderung der Ziele des Verbandes wird ein Jahresbeitrag erhoben. Mitglieder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, sind zur Beitragsleistung nicht verpflichtet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es wird gebeten, den Beitrag innerhalb des ersten Kalendervierteljahres auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

5. Spenden

I. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband hat die Aufgabe, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, indem er dazu beiträgt, bleibende Werte für die Schule zu schaffen; die Unterstützung der Schule bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers.

II. Insbesondere will der Verband:

- a) Sammlungen der Schule erweitern und ergänzen;
- b) Arbeitsgemeinschaften der Schüler unterstützen;
- c) zusätzliche Unterrichtsmittel etc. zur Verfügung stellen;
- d) Berichte herausgeben.

III. Alle durch den Verband getätigten Anschaffungen, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, bleiben Eigentum des Verbandes. In irgendeiner Form vorzunehmende Zuwendungen an einzelne Schüler erfolgen vom Verband aus und nicht von der Schule unmittelbar.

IV. Die Verbandsarbeit ist gemeinnützig.

V. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

VII. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Verein der Freunde des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasium eV zu Hannover.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Falls ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen ausscheidet, kann der Vorstand sich durch Zuwahl ergänzen.

7. Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre hat der Vorstand die Mitglieder zu einer Versammlung in Hannover einzuberufen, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muß:

Bericht über die abgelaufene Geschäftszeit, Genehmigung der Rechnungslegung, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahl des Vorstandes.

8. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Hannover, den 16.03.2002